



Landeshauptstadt
Mainz

*Artenschutz für
Antiquitätenhänd-
ler:innen oder
Erb:innen*



Internationaler Artenschutz – Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)

Für Antiquitäten gilt: Nur Gegenstände, die vor dem 1. Juni 1947 endgültig verarbeitet wurden, können ohne Genehmigung gehandelt werden – mit Nachweis über Alter und Herkunft.

Welche Produkte sind besonders betroffen?

- Schnitzereien, Schmuck- und Dekorationsgegenstände, Klaviaturen, Einlagen in Möbeln aus Elfenbein
- Möbel aus geschützten Holzarten
- Schmuck aus Korallen, Schildpatt
- Teile von geschützten Tieren (Federn, Krallen, Hörner, Zähne etc.)



Achtung:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vermarktung von Elfenbein wurden im Januar 2022 nochmal verschärft. Der Handel in der EU wurde bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich verboten.

EU-Bescheinigungen können nur erteilt werden für

1. verarbeitete Gegenstände aus der Zeit vor 1947.
2. Musikinstrumente, die nachweislich legal erworbenes Elfenbein aus der Zeit vor dem 1. Juli 1975 enthalten. Voraussetzung: Verwendung zum Musizieren und kein reiner Dekorationsgegenstand
3. unbehandeltes Elfenbein. Voraussetzung: ausschließliche und nachweisliche Verwendung zur Reparatur von Musikinstrumenten (vor 1975) oder Antiquitäten (vor 1947) von künstlerischem, kulturellem oder historischem Wert

EU-Bescheinigung (Vermarktungsgenehmigung) – so beantragen Sie sie:

- Zuständig hierfür ist die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Mainz; verortet beim Grün- und Umweltamt.
- Benötigt werden Nachweise über die Legalität der Ware.
- Bescheinigungen müssen vor dem Handel eingeholt werden.

Was gilt als Nachweis?

- CITES-Bescheinigung (blaues Dokument)
- EU-Bescheinigung (gelbes Dokument)
- Qualifizierte Rechnung
- IRV-Fähnchen bei Reptilienleder als Herkunftsnachweis
- Gutachten durch eine beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) gelistete sachverständige Person für CITES

Wichtige Hinweise für Erb:innen/Haushaltsauflösende

- Informieren Sie sich zuerst über den Schutzstatus des Produkts/der Ware.

- Schauen Sie, ob Sie Nachweise finden. Die Nachweispflicht liegt bei Ihnen!
- Falls keine Nachweise vorhanden sind, es sich aber um geschützte Teile oder Erzeugnisse handeln könnte, kontaktieren Sie eine beim BfN gelistete sachverständige Person zwecks Gutachtenerstellung.

Wichtige Tipps für Antiquitätenhändler:innen

- Prüfen Sie unbedingt das Alter der Ware (vor oder nach 1947). Bei Unklarheiten kontaktieren Sie eine beim BfN gelistete sachverständige Person.
- Lassen Sie sich Nachweise über Herkunft und Legalität geben.
- Achten Sie auf die Art der Materialien und informieren Sie sich über geschützte Arten.
- Verzichten Sie auf den Handel mit nicht eindeutig legalen Waren.
- Fragen Sie im Zweifel bei der Unteren Naturschutzbehörde oder beim Zoll nach.

Wann machen Sie sich strafbar?

- Wenn Sie Produkte ohne gültige artenschutzrechtliche Genehmigung handeln
- Wenn Nachweise über Alter und Herkunft fehlen oder gefälscht sind
- Illegale Importe, Verkäufe oder Transporte geschützter Waren werden mit hohen Bußgeldern (Ordnungswidrigkeitsverfahren) und sogar als Straftat im Strafverfahren geahndet.

Folgen von Verstößen bei illegaler Vermarktung

- Bußgelder und strafrechtliche Verfahren können drohen.
- Beschlagnahme der Ware und finanzielle Verluste hierdurch sind möglich.
- Der Schutz bedrohter Arten dient dem Erhalt unserer Umwelt und Artenvielfalt – Sie tragen Verantwortung!

CHECK- LISTE vor der Vermarktung

Produkt prüfen

- Handelt es sich um Produkte aus geschützten Arten? (Elfenbein, Pelze, exotisches Leder, Schildkrötenpanzer, ausgestopfte Tiere etc.)
- **Alter feststellen**
 - a) Wurde der Gegenstand vor dem 1. Juni 1947 hergestellt?
 - b) Falls ja: Altersnachweis (Gutachten, Kaufbeleg, eidesstattliche Erklärung) sicherstellen
- **Herkunft prüfen**
 - a) Legalität des Ursprungs sicherstellen
 - b) Keine Ware aus illegalem Handel kaufen oder verkaufen

Bescheinigung beantragen

- Bei Exemplaren nach 1947: EU-Bescheinigung (Vermarktungsgenehmigung) bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragen
- Keine Genehmigung = kein Handel!

Dokumentation aufbewahren

- Alle Nachweise, Erbscheine, Testament, Genehmigungen und Kaufbelege aufbewahren bzw. archivieren

Käufer:innen bzw. Kundschaft informieren

- Auf Artenschutzregeln hinweisen
- Auf Verbote und Genehmigungspflichten aufmerksam machen

Aktuell bleiben

- Regelungen und Artenlisten (CITES) regelmäßig überprüfen
- Bei Unsicherheiten Fachstellen oder Behörden kontaktieren

Im Zweifelsfall: lieber verzichten!

- Unsichere Ware nicht handeln – Straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen drohen



CITES-Sachverständige
www.bfn.de/cites-sachverstaendige



Wissenschaftliches Informationssystem zum
Internationalen Artenschutz (WISIA)
www.wisia.de



Landeshauptstadt
Mainz

Impressum
Landeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt
Postfach 3820
55028 Mainz

Eva Beringer, 06131 12-3899
Sabine Leiwig, 06131 12-3898
Jonas Steib, 06131 12-4381
Dennis Stuppi, 06131 12-4329
cites.artenschutz@stadt.mainz.de

Gestaltung und Druck:
Hausdruckerei der Landeshauptstadt Mainz
Stand: 9/2025